

**Stellungnahme von Digitalcourage e.V. zum
Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion zur Drucksache 6/1479:
»Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen«, speziell Bodycams
vom 11.3.2019**

Die Grundrechtsorganisation Digitalcourage legt zur Neustrukturierung des Sächsischen Polizeirechts folgende Stellungnahme vor und kritisiert darüber hinaus, dass

- die Sachverständigenanhörung am 13. März 2019 im Sächsischen Landtag auf Bodycams (§ 57 SächsPVDG-ÄAⁱ) beschränkt wurde, obwohl zahlreiche unbeantwortete Kritikpunkte, grundrechtliche Bedenken und Fragen zur Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Neustrukturierung vorliegen;ⁱⁱ
- für die geplante Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen keine vollumfängliche, unabhängige Begutachtung angefertigt wurde, wie sie beispielsweise der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages in Niedersachsen vorgelegt hat;ⁱⁱⁱ
- eine unabhängige, systematische und transparente Prüfung grundrechtsschonender Alternativen, inklusive sozialpolitischer Optionen, unterblieben ist und
- dringende Anliegen, die Digitalcourage an Mitglieder des Innenausschusses am 11. Februar 2019 gesendet hat, unbeantwortet blieben.^{iv}

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der geplanten Neustrukturierung und aufgrund der nicht nachvollziehbaren Beschränkung der Sachverständigenanhörung am 13. März 2019 muss sich diese Stellungnahme im Weiteren auf den Einsatz sogenannter Bodycams nach § 57 SächsPVDG-ÄA beschränken.

(1) Bodycams nicht einseitig zu Lasten von Bürgerinnen und Bürger!

Anfang März 2019 wurde eine Dienstvereinbarung zwischen Bundesinnenministerium und Bundespolizei „über die Nutzung von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten (Bodycams), der zum unmittelbaren Betrieb der Bodycams notwendigen technischen Geräte und Systeme zur Datenverarbeitung sowie der erzeugten Bild- und Tonaufnahmen“ öffentlich zugänglich^v. Zum 30-Sekunden-Pre-Recording heißt es unter IV. Zweckbindung:

„Die Bild- und Tonaufzeichnung der Bodycam nach § 27a BPolG darf ausschließlich zu den Zwecken und unter den in der Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen genutzt werden, d.h. eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle, die über die Zweckbestimmung des § 27a Abs. 4 BPolG hinausgeht, ist damit ausgeschlossen.“

Die Süddeutsche Zeitung interpretiert:

„Erhebt umgekehrt einmal ein Bürger einen Vorwurf gegen die Beamten – wegen eines Übergriffs etwa oder eines rassistischen Spruchs –, dann dürfen diese Aufnahmen nicht verwendet werden. Die Aufnahmen sind dem Bereich der internen Ermittlungen 'entzogen', so heißt es in der Dienstanweisung.“^{vi}

Prof. Dr. Hartmut Aden und Dr. Jan Fährmann interpretieren:

„Ein Blick in die Dienstvereinbarung offenbart, dass die entsprechenden Vereinbarungen zumindest missverständlich formuliert sind. (...) Liest man sie allerdings aus der Perspektive heraus, dass es sich dabei in erster Linie um den Schutz der Beschäftigten gegenüber betrieblicher Kontrolle handelt, so kann sich die Vereinbarung nur auf Vorgänge beziehen, die vollständig polizeiintern ablaufen (d. h. etwa bei Leistungskontrollen). Dies ist bei Strafverfahren aufgrund der Beteiligung der Staatsanwaltschaft gerade nicht der Fall (...). [D]a ein Verzicht auf die Verwendung von Bodycam-Aufnahmen während der Ermittlungen gegen Polizeibeamte und -beamtinnen eine strafbare Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen darstellen würde (§§ 258a StGB, 13 StGB).“^{vii}

Digitalcourage kritisiert: Ein in der Praxis durch formale oder informelle Dienstvereinbarungen oder durch Umgehung von Vorschriften einseitiger Gebrauch von Bodycams und anderen Bild- und Tonaufzeichnungstechniken ist in keiner Weise akzeptabel und eines demokratischen Rechtsstaats unwürdig. Entsprechende Anwendungen müssen durch die Rechtsgrundlage explizit ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für etwaige Verwaltungsvorschriften (Handlungs- oder Gebrauchsanweisungen, Handbücher, erläuternde Erlasse, Sicherheitskonzepte, Anleitungen, Produktbeschreibungen und Softwarehandbücher der Hersteller bzw. Anbieter (siehe Drs. 6/9135 vom 5.12.2017)).

Bürgerinnen und Bürger, Polizistinnen und Polizisten sind gleichermaßen vor Übergriffen zu schützen. Diesbezüglich besteht ein Mangel an Untersuchungen zum Thema rechtswidriger Polizeigewalt^{viii} und „Cop Culture“^{ix}. Eine einseitig zu Nachteilen der Bürgerinnen und Bürgern gelagerte Rechtsanwendung verbietet sich und verwandelt Bodycams in ein einseitiges Belastungs-Werkzeug, das den Überwachungs- und Repressionsdruck auf die Bevölkerung in inakzeptabler Weise erhöht.

(2) Fehlende Stärkung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern

Den Hintergrund der Sächsischen Polizeirechtsreform bildet der allgemein steigende Überwachungs- und Kontrolldruck gegen die Bevölkerung: Für den EU-Personalausweis ist geplant, dass 370 Millionen EU-Bürger.innen, darunter die Bevölkerung Deutschlands, verpflichtend zwei Fingerabdrücke abgenommen werden.^x Mit dem Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung besteht eine Rechtsgrundlage für die anlasslose Speicherung aller Telefon- und Internetverbindungen, die u.a. umfasst, wer, wann, wo mit wem telefoniert. Mit Regelungen zum Präventivgewahrsam^{xi}, staatlichem Hacking^{xii} oder dem Einsatz von V-Leuten^{xiii} in diversen Landes- und Bundesgesetzen wird in Grundrechte der Bevölkerung eingegriffen. Eine evaluierende Überwachungsgesammrechnung existiert auf keiner Ebene.^{xiv} Wenn, wie mit der Sächsischen Polizeirechtsreform geplant, die Polizei weitere technische Mittel und Befugnisse erhalten soll, um Bürgerinnen und Bürger kontrollieren zu können, müssen entsprechende Kompensationen gesetzlich verankert werden. Denn bei Bodycams entscheiden allein die Polizistinnen und Polizisten, wann eine Aufnahme für eine mögliche spätere Verwendung abgespeichert wird.

Rechtsanwalt Julius S. Schoor kritisiert: „ (...), sodass im Einzelfall zu befürchten ist, dass der Polizist eventuelles eigenes Fehlverhalten bewusst undokumentiert lässt.“^{xv}

Jeder repressiven und überwachenden Maßnahme ist eine freiheitliche Regelung entgegenzuhalten, die Grund- und Freiheitsrechte der Bevölkerung absichert und erweitert. Für die geplante Bodycam-Regelung ist eine solche Kompensation nicht gegeben.

(3) Mangelhafter Schutz der Privatsphäre

Der vorgeschlagenen Regelung fehlt ein aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteter expliziter Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Auf Grund der sich ständig ausweitenden technischen Möglichkeiten und Befugnisse zur Aufzeichnung, Speicherung, Auswertung und Übertragung von Audio- und Videodaten ist der Einsatz von Bodycams insbesondere in Wohnräumen, Geschäftsräumen und befriedeten Besitztümern explizit auszuschließen. Die Begrenzung der Nutzung von Bodycams auf „öffentlich zugängliche Bereiche“ erscheint als nicht ausreichend. Datenerhebung, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung trifft, ist unzulässig.

(4) Nicht belegte Notwendigkeit und Wirksamkeit

Als mögliche Alternativen für den Einsatz von Body-Cams sind, wie bereits gefordert^{xvi}, unter anderem Deeskalations-Personal, Deeskalations-Trainings, eine Förderung von sozialer Arbeit, sozialer Beratung, sozialen Notdiensten und weitere sozialen Maßnahmen systematisch und transparent zu prüfen. Denn Bodycams können die Ursachen von körperlicher und verbaler Gewalt in Form von sozialen Spannungen und Problemen nicht lösen, sondern maximal im Fall einer Eskalation temporär gewaltreduzierend und dokumentierend wirken. Selbst eine mäßige gewaltreduzierende Wirkung ist allerdings durch Studien nicht hinreichend wissenschaftlich belegt und in hohem Maße abhängig von der praktischen Handhabung der Kameras^{xvii}. Beispielsweise sind die Ergebnisse der Untersuchung der Sächsischen Polizeihochschule des Modellprojekts in Leipzig und Dresden mindestens zu großen Teilen auf insgesamt reduzierte polizeiliche Kontrollen zurückzuführen und belegen keinen Rückgang von Gewalt gegen Beamte durch den Einsatz von Bodycams. An der Notwendigkeit existiert statistisch belegte Kritik^{xviii} und das „Lagebild Gewalt gegen Polizeibeamte“, mit dem eine Notwendigkeit von Bodycams argumentiert wird, ist, nach Kenntnissen von Digitalcourage, nicht öffentlich.

(5) Ungenügende Auswertung der aktuellen Erprobung

Aktuell werden Bodycams ohne Rechtsgrundlage an gefährlichen Orten in Dresden und Leipzig erprobt. Eine genügende Auswertung der Erprobung und des Konzepts der gefährlichen Orte liegt, unserer Kenntnis nach, noch nicht vor (Online-Umfrage der Universität Koblenz-Landau (zwei Monate online^{xix}) und Studie der Hochschule der Sächsischen Polizei). Eine Auswertung muss das Fehlen einer Rechtsgrundlage Gegenstand haben. Insofern ist die Ausweitung des Einsatzes von Bodycams empirisch nicht begründet, siehe u.a. Angaben zur Wirkung der Eigensicherung. (Pilotprojekt „Bodycam“ wurde verlängert bis zum 30.4.2019.) Digitalcourage kritisiert mangelhafte Transparenz: „Eine Vollständige Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse ist nicht vorgesehen“ (siehe Drs. 6/15405 vom 14.12.2018).

Der Einsatz von Bodycams verändert Konflikte. In Großbritannien, Irland und den USA wurden Bodycams eingesetzt, mit dem Ziel, das Vertrauen in Polizeiarbeit zu erhöhen und Polizeigewalt, vor allem gegen Minderheiten zu reduzieren. Die 2016 veröffentlichte Cambridge-Studie ^{xx} zum polizeilichen Einsatz von Bodycams in Großbritannien, Irland und den USA kommt zu dem Ergebnis, dass beim Einsatz von Bodycams 93% weniger Beschwerden gegen Polizistinnen und Polizisten eingegangen sind, allerdings nur, wenn die Kameras ständig laufen und nicht von den Polizistinnen und Polizisten ein- und ausgeschaltet, werden, beziehungsweise entsprechend kontrolliert werden können. („Die Polizisten waren angehalten, mit Beginn der Schicht die Kamera bei jeder Interaktion mit Menschen in der Öffentlichkeit anzuschalten, dies mitzuteilen und die Vorfälle zu protokollieren.“ ^{xxi}) Diese Bedingung erhöht den Überwachungsdruck gegen Polizei und Bevölkerung enorm.

„Now, new results from one of the largest randomised-controlled experiments in the history of criminal justice research, led by the University of Cambridge’s Institute of Criminology, show that the use by officers of body-worn cameras is associated with a startling 93% reduction in citizen complaints against police.“ ^{xxii}

Wird eine Kamera im Laufe des Einsatzes eingeschaltet, wirkt sie eskalierend:

„In fact, results from the same experiment, published earlier this year, suggest that police use-of-force and assaults on officers actually increase if a camera is switched on in the middle of an interaction, as this can be taken as an escalation of the situation by both officer and suspect“

(6) Unklare Datenverarbeitung: Cloud, Dritte etc.

Der Bodycam-Regelung nach § 57 SächsPVDG-ÄA mangelt es an begrenzenden Vorgaben der Verwendung von Pre-Recording-Daten.

Darüber hinaus sind organisatorische und technische Frage zu Datenschutz und Datensicherheit zu stellen: Die US-Firma Axon (Axon Enterprise, Inc, Niederlassung in Deutschland: Axon Public Safety Germany SE) bietet für die bereits eingesetzte Bodycam „Bodycam Axon Body 2“ für die Datenverarbeitung eine Cloud namen Evidence.com und eine serverbasierte Lösung namens Axon Commander, bei der die Datenverarbeitung behördenintern geleistet werden kann. Beide Lösungen sind auf Datenschutz- und Datensicherheit zu prüfen. Von jeder Form der Auslagerung von Daten oder von Datenverarbeitung, insbesondere auf US-Server ist auf Grund der fehlenden Rechtssicherheit des EU-US-Datentransferabkommens Privacy Shields und entstehenden Abhängigkeiten abzusehen. Entsprechendes gilt für die Bodycam „RS2-X2“ der Firma Reveal und alle anderen für den Einsatz geplanten Geräte und Softwareprodukte. Durch vernetzte Datenverarbeitung entstehende Datenschutz- und Datensicherheitsprobleme sind mit entsprechenden Technikfolgeabschätzungen zu prüfen.

Im März 2018 wurde durch eine Anfrage von MdB Benjamin Strasser bekannt, dass die Bundespolizei für das verschlüsselte Speichern der Daten von Bodycams die Clouddienstleistung Web Services des US-Konzerns Amazon nutzt. ^{xxiii} Daran zu kritisieren sind:

- die entstehenden Abhängigkeiten, technisch mögliche Zugriffsoptionen Dritter,
- die Privatisierung der Datenverarbeitung von Strafverfolgungsbehörden,
- die Unterstützung eines Konzerns, der Überwachungssoftware vertreibt: („Der Tech-Gigant aus dem Silicon-Valley verkauft unter anderem eine Gesichtserkennungs-Software an US-amerikanische Behörden.“ ebd.),
- die Art und Weise der Verwendung von Steuergeldern,
- sowie die damit einhergehende Verfestigung des Umstandes, dass es in Deutschland keine Alternative gibt.

(7) Rahmenverträge: Intransparenz und mögliche Abhängigkeiten

Die Firma Axa bietet für ihre Produkte mindestens in den USA ein „Miet- und Service-Modell“ an, dass monatliche Gebühren pro Gerät und nutzendem Anwender vorsieht. In diesem Modell wird ein Produkt nicht einmal erworben und bezahlt, sondern gemietet. Die einhergehenden Dienstleistungsaufträge, die unter anderem in Rahmenverträgen geregelt werden, können Abhängigkeiten und Verpflichtungen zur Folge haben und für die Bevölkerung, die parlamentarische und juristische Kontrolle intransparent sein. Diese Fragen sind eingehend zu prüfen. Für das Pilotprojekt wurden Körperkameras gemietet, siehe Drs 6/9173 vom 10.10.2017.

(8) Fehlende Gesetzgebungskompetenz

Für das Pre-Recording (den Vorlauf oder „Zwischenspeicher“ von Bild- und Tonaufzeichnungen von 60 Sekunden) muss zunächst die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers geprüft werden, da der Sinn dieser Regelung mindestens zu großen Teilen Strafverfolgung (nach der StPO) und nicht polizeiliche Gefahrenabwehr ist.

(9) Grundrechtseingriff durch Datenerhebung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kennzeichenerfassung vom 18. Dezember 2018^{xxiv} ist beim Einsatz von Body-Cams mit Pre-Recording zu berücksichtigen, dass diese Aufzeichnungen, auch in den Fällen, in denen sie überschrieben, d.h. gelöscht werden, einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff darstellen. Entsprechendes muss eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit beachten.

(10) Offene Fragen

- zu Absatz 6: „... der Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 5 der betroffenen Person mitzuteilen“ Es ist ungenügend genau geregelt, wie der Hinweis zu erfolgen hat.
- zu Absatz 7: Eine Löschfrist von 30 Tagen ist unverhältnismäßig. Technisch ist unter anderem unter Erstellung eines Löschkonzepts zu sichern, dass Daten unwiederherstellbar gelöscht werden. Es muss sichergestellt werden, dass Dritte keinen Zugriff auf Daten erhalten, beispielsweise via Fernwartungszugängen, Hintertüren oder Ähnlichem.
- zu Absatz 7: Die Formulierung „körpernah getragene Geräte“ erscheint unkonkret .
- Wer hat unter welchen Bedingungen Zugriff auf die Daten?

- zu Absatz 6: „... manipulationsgesichert gefertigt und aufbewahrt ...“ Wie wird sichergestellt, dass bei der Übertragung der Daten auf andere Datenträger die Daten nicht gekürzt oder andersweitig bearbeitet werden? ^{xxv} (siehe Drs. 6/9135 Antwort vom 5.12.2017)

(11) Überwachung ist nicht Sicherheit

Einen Schutz von Polizeibeamt.innen sowie von Bürgerinnen und Bürgern vor Gefahren im Rahmen von Konfrontationen, kann nachhaltig nur durch die Lösung sozialer Spannungen erreicht werden. Bodycams sind keine »Wunderwaffen« ^{xxvi} gegen eskalierende Konflikte. Insofern ist der DPoIG generell zu widersprechen, die die Notwendigkeit für neue Regelungen im Sächsischen Polizeirecht in einer angestrebten oder erwünschten Steigerung des „Sicherheitsgefühls“, aber nicht im tatsächlichen Schutz der Bevölkerung gleichermaßen vor Grundrechtseingriffen und anderen Gefahren sieht ^{xxvii}. Insofern sind Fragen der Sicherheit des Landes primär sozialpolitisch zu beantworten und nicht mit einer faktisch nicht begründbaren Verschärfung von Befugnissen zur Überwachung und Repression, wie unter anderem der Bewaffnung von Sonderkommandos mit Militärwaffen.

Digitalcourage appelliert an die Grundrechtsflügel aller Parteien, sich für einen politischen Kurswechsel einzusetzen – vom zunehmend autoritären Staat zu einer freiheitlichen Demokratie, die soziale Probleme sozial löst.

Digitalcourage e.V.

Marktstraße 18
33602 Bielefeld
0521 1639 1639
mail@digitalcourage.de

- i Polizeigesetz Sachsen – Maschinengewehre bleiben <https://digitalcourage.de/blog/2019/polizeigesetz-sachsen-aenderungsantrag>
- ii siehe unter »Sachsen«: <https://digitalcourage.de/blog/2018/uebersicht-polizeigesetze>
- iii zum mehrzeiligen Gutachten des GBD in Niedersachsen: Hannoversche Allgemeine vom 1.11.2018: www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Niedersachsen-Landtags-Juristen-kritisieren-Polizeigesetz NDR vom 26. Oktober 2018: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Landtagsjuristen-Polizeigesetz-hoechst-bedenklich.polizeigesetz282.html> Weser-Kurier vom 2.3.2019: https://www.weser-kurier.de/region/niedersachsen_artikel,-geringere-praeventivhaft-bei-niedersachsens-neuem-polizeigesetz-arid,1811009.html
- iv siehe Forderungen von Digitalcourage vom 11.2.2019: <https://digitalcourage.de/blog/2019/polizeigesetz-sachsen-appell-innenausschuss>
- v <https://fragdenstaat.de/dokumente/71/>
- vi „Zweierlei Maß – Polizisten und Bürger müssen beide Zugriff auf Filmbilder haben.“ von Ronen Steinke <https://www.sueddeutsche.de/politik/polizei-zweierlei-mass-1.4338124>
- vii Aden, Hartmut; Faehrmann, Jan: *Bodycams bei der Polizei – nicht nur zum Schutz von Polizistinnen und Polizisten!*, *VerfBlog*, 2019/3/02, <https://verfassungsblog.de/bodycams-bei-der-polizei-nicht-nur-zum-schutz-von-polizistinnen-und-polizisten/>
- viii Opferstudie zu rechtswidriger Polizeigewalt: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-11/polizeigewalt-einstellung-verfahren-opfer-ruhr-uni-bonn-studie> und: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschutzskandal-bei-Berliner-Polizei-Umfassende-Aufklaerung-angemahnt-4299430.html>
- ix Polizisten unter sich "Cop Culture" – Eine verschworene Gemeinschaft <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/cop-culture-100.html>
- x EU-Personalausweis: EU will Fingerabdrücke von allen Bürger:innen nehmen: <https://digitalcourage.de/blog/2019/eu-fingerabdruck-pflicht>
- xi u.a.: <http://amnesty-polizei.de/mann-in-praeventivgewahrsam-nach-pag/> sowie <https://www.jungewelt.de/artikel/349433.lex-hambi-in-nrw-schier-unfassbar-dass-leuten-kein-anwalt-gestellt-wird.html>
- xii <https://digitalcourage.de/blog/2018/wie-staastrojaner-missbraucht-werden>
- xiii exemplarisch: <http://www.geheimdienste-vor-gericht.de/entscheidend-ist-fuer-mich-dass-man-dieses-v-leute-unwesen-abschafft/>
- xiv einfürend: <https://digitalcourage.de/ueberwachungsgesamtrechnung/einfuehrung>
- xv <https://www.power-datenschutz.de/rechtsslage-polizei-bodycams/>
- xvi siehe Forderungen von Digitalcourage vom 11.2.2019: <https://digitalcourage.de/blog/2019/polizeigesetz-sachsen-appell-innenausschuss>
- xvii WDR Zweifel an der Wirkung von Bodycams: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/bodycam-zwischenbericht-100.html> sowie: „Deutlich wird aber auch, dass die Kameras lediglich einen Baustein zur Bekämpfung der Aggressions- und Gewaltdelikte darstellen.“ https://www.hfpol-bw.de/files/pdf/hfpol/menu_infothek/fakultaet_3/Krim%2002%202016%20Koerperkamera.pdf und: Artikel, CILIP 112: <https://www.cilip.de/2017/03/22/videos-zum-hinfassen-bodycams-in-den-usa-und-der-brd/>
- xviii zum Ausmaßes von Angriffen auf Polizistinnen und Polizisten und Verletzten: <https://kreuzer-leipzig.de/2019/02/20/ist-auch-euch-der-schutz-unserer-polizei-wichtig/>
- xix http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=16943&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=0&dok_id=undefined
- xx <https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/0093854816668218>
- xxi <https://www.heise.de/tp/features/Von-Polizisten-getragene-Bodycams-koennen-zu-mehr-Gewaltanwendung-fuehren-3224416.html>
- xxii <https://www.cam.ac.uk/research/news/use-of-body-worn-cameras-sees-complaints-against-police-virtually-vanish-study-finds>
- xxiii <https://www.benjamin-strasser.de/index.php/mitteilung/sicherheitsrisiko-amazon-bei-deutschen-polizeiaufnahmen>
- xxiv BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018
- 1 BvR 142/15 - Rn. (1-176),
und

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018

- 1 BvR 2795/09 - Rn. (1-100),

xxv kontextuell, exemplarisch, Ermittlungsfehler: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/luegde-campingplatz-polizei-1.4340978> und <https://www.n-tv.de/mediathek/videos/panorama/Massenhaft-Beweise-verschwinden-bei-NRW-Polizei-article20869626.html> und <https://www.welt.de/kmpkt/article175415875/Drogenlager-der-Polizei-Polizei-vermisst-500-Kilo-Cannabis-Maeuse-sollen-schuld-sein.html> und <https://www.tag24.de/nachrichten/dresden-totes-baby-von-buehlau-kommt-die-mutter-wegen-ermittlungsfehler-frei-998263>

xxvi <https://www.zeit.de/politik/2016-10/koerperkamas-polizei-deutschland-polizeigewalt-usa-sicherheit>

xxvii Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft Sachsen vom 31.5.2018